

**Beispiele für aktives und passives Wahlrecht für den Wahltag 7. Mai 2025**

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
1.) L. Ustvoll	1.4.2025	Krankenschwester	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Noch nicht lange genug beim Träger
2.) K. Indisch	1.3.2023	Schwestern-- schülerin geb. 26.2.2008	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Sie ist unter 18 Jahren.
3.) M. Itarbeit	1.9.2000	Krankenpfleger	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
4.) K. Inderlieb	1.9.2007	Elternzeit bis 1.8.2025	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Mitarbeiter kommt innerhalb der nächsten 6 Monate zurück aus der Elternzeit.
5.) K. Inder	1.9.2010	Elternzeit bis 01.01.2026	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Noch mehr als 6 Monate in Elternzeit
6.) M. Utterschutz	1.8.2014	Mutterschutz bis zum 30.05.2025, keine Elternzeit beantragt	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Mutterschutz hat keine Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis und damit auch nicht auf das Wahlrecht.
7.) L. Eih	1.8.2024	Leiharbeiter	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Leiharbeitnehmer sind zwar keine Mitarbeiter nach MAVO (§ 3 Abs. 1), aber nach § 7 Abs. 2a wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als 6 Monate eingesetzt sind.

Anlage 1 zu den Wahlerläuterungen 2025

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
8.) A. Usleih	1.1.2025	Leiharbeiter	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Siehe Beispiel 7.) - kürzer als 6 Monate eingesetzt;
9.) L. Ohn	1.7.2020 - 30.9.2020; seit 1.1.2025	Leiharbeiter	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Siehe Beispiel 7.) Länger als 6 Monate eingesetzt, mehrere Beschäftigungszeiten werden addiert
10.) K. Rank	1.5.1993	Soz.-Päd., krank seit 1.9.2024	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Für kranke MitarbeiterInnen bleibt der Arbeitsvertrag aktiv.
11.) R. EnteaufZeit	1.9.1998	Erzieherin, langfristig krank, in Rente auf Zeit bis zum 30.11.2025	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Die Mitarbeiterin ist noch mehr als 6 Monate nach dem Wahltag in Rente auf Zeit und daher wie eine beurlaubte Mitarbeiterin vom Wahlrecht an diesem Tag ausgeschlossen.
12.) S. Orglos	1.11.2019	Verwaltungsangest ellte befristet bis 31.10.2025	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Befristung des Arbeitsvertrages kein Grund für Ausschluss
13.) S. Pädö	1.9.2024	Soz.-Päd., unbefristeter Vertrag, vorher bei der AWO	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Länger als 6 Monate bei dem jetzigen Träger (aktives Wahlrecht), aber noch keine 12 Monate, deshalb kein passives Wahlrecht

Anlage 1 zu den Wahlerläuterungen 2025

<b>Name</b>	<b>In der Einrichtung seit</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>wahlberechtigt</b>	<b>wählbar</b>	<b>Erklärung</b>
<b>14.) A. Ushilfe</b>	1.10.1995	Küchenhilfe auf 556 €-Basis	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Geringfügige Beschäftigung ist kein Ausschlussgrund.
<b>15.) B. Ossix</b>	1.7.2007	Geschäftsführer, zuständig für Einstellungen	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Führungskraft mit Personalkompetenz (§ 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO)
<b>16.) M. Uster</b>	1.9.2024	Dipl.-Psych., vorher langjährig bei KJF beschäftigt;	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Aktives Wahlrecht, da über 6 Monate in der Einrichtung; passives Wahlrecht, da schon über ein Jahr im kirchlichen Dienst
<b>17.) A. Bord</b>	1.12.2025	Küchenhilfe, abgeordnet in diese Einrichtung	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Über 3 Monate in diese Einrichtung abgeordnet, kehrt nicht innerhalb von 6 Monaten in die alte Einrichtung zurück.
<b>18.) L. Ehrer</b>	1. 5. 2004	Staatlicher Lehrer, Staatsbeamter	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	<input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Siehe § 54 Abs. 4 und 5 MAVO, eigene SprecherInnen können gewählt werden
<b>19.) J. Obber</b>	1.7.2024	1 € Jobber nach § 16 d SGB II	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein	Ausgeschlossen, da keine regulären Arbeitskräfte (s. § 3 Abs. 2 Nr. 6 MAVO) s. Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 3 Rn 60)

Anlage 1 zu den Wahlerläuterungen 2025

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
20.) P. Jobber	01.06.2024	Perspektiv-Jobber § 16 e SGB II	⊗ ja    O nein	⊗ ja    O nein	Perspektiv-Jobber sind Mitarbeitende nach MAVO, da mit ihnen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Bei Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen können sie daher sowohl das aktive als ggf. Auch das passive Wahlrecht erreichen. (s.Thiel/Fuhrmann/jüngst § 3 Rn 61
21.) N. Onne	1.3.2002	Ordensfrau, mit Gestellungsvertrag	⊗ ja    O nein	⊗ ja    O nein	Ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 MAVO Mitarbeiterin
22.) R. Atzfatz	1.9.2023	Verwaltungskraft in Ausbildung, geb.15.1.2006	⊗ ja    O nein	⊗ ja    O nein	Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 4 MAVO, Mitarbeiter zur Ausbildung tätig
23.) B. Ufdi	1.10.2024	Bundesfreiwilligendienstleistender	⊗ ja    O nein	O ja    ⊗ nein	Dienstverhältnis i.S. von § 3 Abs. 1 Nr. 1 MAVO, damit auch aktives Wahlrecht, jedoch nicht wählbar, da zu kurz im Dienst (s. Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 3 Rn 56)
24.) P. Raktiko	1.9.2024	Praktikant im Studium der Soz.-Pädagogik	⊗ ja    O nein	O ja    ⊗ nein	Als Praktikant MA i.S. der MAVO, jedoch nicht wählbar, da zu kurz beschäftigt.

Anlage 1 zu den Wahlerläuterungen 2025

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
25.) F. Willig	1.3.2017	Ehrenamtlich tätig	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	Kein Dienst- und Arbeitsvertrag, daher kein Mitarbeiter nach MAVO. Nicht in die Einrichtung eingegliedert, nicht weisungsabhängig.
26.) Sch. Ulwerk	1.9.2011	Beamter des Katholischen Schulwerks	<input checked="" type="radio"/> ja    O nein	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	Beamter des Katholischen Schulwerks, der als Lehrer an einer Schule eingesetzt ist (wahlberechtigt nach § 54 Abs, 4)
27.) S. Onstleit	1.11.2017	Leitende Mitarbeiterin	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	§ 3 Abs. 2 Nr. 4 MAVO sonstige Mitarbeiterin in leitender Stellung; Nachfrage in Personalabteilung und Überprüfung der MAV-Akten, ob Anhörungsverfahren durchgeführt wurde; ansonsten aktives und passives Wahlrecht
28.) A. Lterszeit	1.11.1998	Ab 1.5.2025 in der Freistellungsphase nach dem Blockmodell der Altersteilzeit	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	Am Wahltag bereits in der Freistellungsphase

Anlage 1 zu den Wahlerläuterungen 2025

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
29.) H. Onorar	2.3.2016	Honorarkraft in der Hausaufgabenbetreuung	⊗ ja    O nein	⊗ ja    O nein	Die Mitarbeiterin ist in die Arbeitsorganisation der Einrichtung vollständig integriert. Sie arbeitet nach Anweisung des Dienstgebers zu bestimmten Zeiten und an einem bestimmten Ort mit einer bestimmten Aufgabe. <b>Achtung: Einzelfallprüfung!</b>
30.) K. Leitung – Verbund	1.9.2021	Kita-Leitung, Kita ist Teil eines größeren Verbundes	⊗ ja    O nein	⊗ ja    O nein	Die Einrichtung nach MAVO ist der Verbund. Hier ist die Kita-Leitung keine leitende Mitarbeiterin. Sie leitet nur den Einrichtungsteil KiTa und kann auch dort in der Regel nicht selbstständig Entscheidungen in Personalangelegenheiten treffen. Dinge wie die Gestaltung des Dienstplanes oder die Genehmigung von Urlaub gelten nicht als sonstige Personalangelegenheiten nach § 8 Abs. 2 MAVO und schließen daher auch nicht vom passiven Wahlrecht aus. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann die Aufgabenverteilung vor Ort anders sein und eine Ausnahme vom passiven Wahlrecht begründen. Vom aktiven Wahlrecht kann es bei Erfüllen der Voraussetzungen keine Ausnahme geben. (s. Thiel/Fuhrmann/Jüngst § 8 Rn 44-48)

Anlage 1 zu den Wahlerläuterungen 2025

Name	In der Einrichtung seit	Bemerkungen	wahlberechtigt	wählbar	Erklärung
<b>31.) K. Leitung - allein</b>	01.09.2021	Kita- Einrichtungsleitun g, Einrichtung nach MAVO - einzelne Kita	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	O ja <input checked="" type="radio"/> nein	In diesem speziellen Ausnahmefall ist die Kita- Leitung als Einrichtungsleitung direkter Ansprechpartner der MAV. Sie ist vom Mitarbeiterbegriff nach § 3 ausgeschlossen. Und in Folge damit auch vom Wahlrecht. Dieses Rechtskonstrukt kommt in den bayrischen Diözesen selten vor.